

Amts-Blatt

des

Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.

Stuttgart, den 31. Dezember 1903.

Bezugspreis für den Jahrgang ohne Bestellgeld:
im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 M 40 S, im sonstigen Verkehr 2 M 50 S.

Inhalt:

Erlasse des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Oberämter, betreffend

1. die Behandlung gemeinschaftlicher Grundstücke in den Handrissen und Meßurkunden. Vom 21. Dezember 1903;
 2. die Beschreibung von Gebäuden in Meßurkunden bei Überbauung fremden Eigentums. Vom 21. Dezember 1903;
 3. die Beschreibung von Gewässern und Wasserbauten in Meßurkunden. Vom 21. Dezember 1903.
-

Nr. 12301.

Erlaß des K. Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 21. Dezember 1903,
betreffend

die Behandlung gemeinschaftlicher Grundstücke in den Handrissen und Meßurkunden.

An die K. Oberämter.

In Ergänzung der Vorschriften in § 30 Abs. 2 der technischen Anweisung vom 19. Januar 1895, betreffend die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (A. Bl. d. St. K. S. 121), werden mit Genehmigung der K. Ministerien der Justiz und der Finanzen folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Katastergeometer haben bei Beratung der Beteiligten ihr Augenmerk darauf zu richten, daß dem Entstehen von im Miteigentum mehrerer stehenden gemeinschaftlichen Hofräumen und Einfahrten soweit tunlich entgegengewirkt wird. Vielmehr wird bei der Neubildung angrenzender Hofräume zwischen benachbarten Gebäuden eine reelle Abteilung der zu den verschiedenen Gebäuden gehörigen Hofräume und deren Ausführung als Bestandteil der Gebäude gemäß § 5 A, letzter Satz der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, vom 1. September 1899, für die Regel den Vorzug verdienen, während bei der Neubildung einer für mehrere Grundstücke dienenden Einfahrt den Zwecken der Beteiligten meist in völlig ausreichendem Maße dadurch entsprochen werden wird, daß die Bodenfläche der gemeinschaftlichen Einfahrt im Alleineigentum eines der Beteiligten bleibt und für die übrigen Beteiligten eine Grunddienstbarkeit bestellt wird.

Wenn jedoch die Beteiligten einen gemeinschaftlichen Hofraum oder eine gemeinschaftliche Einfahrt durch Eintrag ihres Miteigentums an der Grundfläche hergestellt sehen wollen, so ist die gemeinschaftliche Grundfläche unter besonderer Feldnummer im Anschluß an die Numerierung der benachbarten Grundstücke in den Handrissen und Meßurkunden zu beschreiben.

§ 2.

Vorstehende Bestimmung findet unter Beachtung der Vorschriften in § 6 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899 und in den §§ 76 und 79 der technischen Anweisung sinngemäße Anwendung auf die Beschreibung gemeinschaftlicher Feldgüter, Wege und Wasser, welche neu entstehen oder an denen Eigentums- oder Benützungrechte mehrerer neu begründet werden.

Stuttgart, den 21. Dezember 1903.

Stumpf.

Nr. 12302.

Erlaß des K. Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 21. Dezember 1903,
betreffend

die Beschreibung von Gebäuden in Meßurkunden bei Überbauung fremden Eigentums.

An die K. Oberämter.

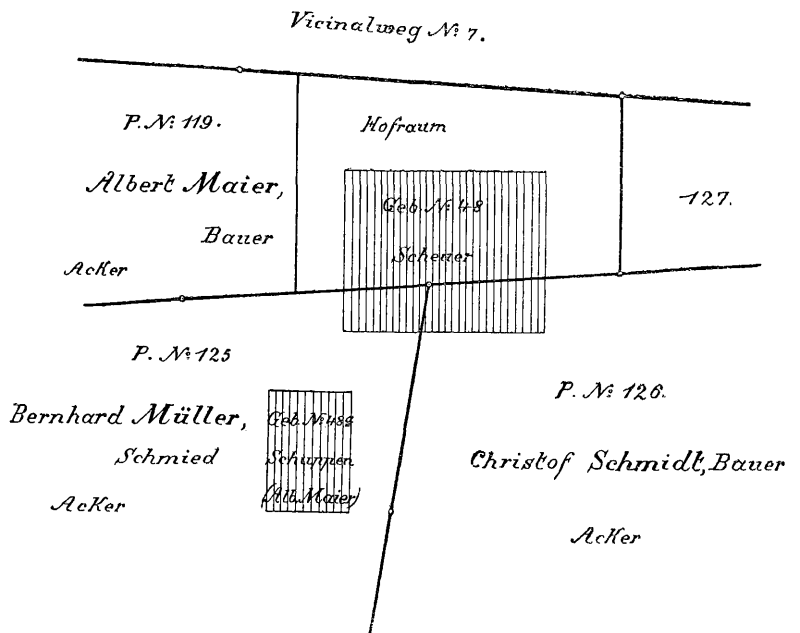
Mit Genehmigung der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen wird § 32, Abs. 3 der technischen Anweisung für die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärfkataster vom 19. Januar 1895, A. Bl. d. St. K. S. 121 in nachstehender Weise abgeändert.

Gehört ein Gebäude einem andern Eigentümer, als demjenigen, welchem der Grund und Boden gehört, so ist die Grundfläche des Gebäudes bei dem überbauten Grundstück (Gebäude-, Feld-, Weg- oder Wasser- nummer) als besondere Position aufzuführen und in der Spalte Kulturart und Gewende der Meßurkunde zu be- merken:

„Überbaut durch Geb.No.“

Bei dem Beschrieb der Gebäude ist die überbaute Grundfläche mit dem Namen des Grundeigentümers unter Falz aufzuführen.

Vorstehende Bestimmung wird durch das folgende, schematische Bei- spiel veranschaulicht.



Meß-Urkunde.

Alter Bestand.					Besitzer.	Neuer Bestand.				Übertrag in das Grundbuch.				
Parzellen-Nummer.	Flächenmaß.					Kulturart und Gewende.	Markungs-karten und Parzellen-Nummer.	Kulturart und Gewende.	Flächenmaß.			Nachweisung der Differenz; unterchriftliche Anerkennung von Seite des Besitzers.	Sest.	Nr.
	Mrg.	Mh.	ha	a					qm	ha	a			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.					
	<i>Neu entstanden.</i>				<i>Albert Maier, Bauer.</i>	XV Geb. Nr. 48 Scheuer	—	—	56					
						—: 9 qm auf P.Nr. 125 des Bernhard Müller.								
						—: 15 qm auf P.Nr. 126 des Christof Schmidt.								
						Gesamtfläche des Geb. Nr. 48								
						—: 80 qm Hofraum	—	1	00					
						am —: Vizinalweg Nr. 7.	—	1	56					
					<i>Derselbe.</i>	XV Geb. Nr. 48 ^a Schuppen	—	—	—					
						—: 24 qm auf P.Nr 125 des Bernhard Müller.								
						—: —	—	1	56					
119			16	74	<i>Derselbe.</i>	XV 119 Acker am Dorf.	—	15	18					
125			14	50	<i>Bernhard Müller, Schmied.</i>	XV 125 Acker am Dorf, überbaut durch Geb. Nr. 48, überbaut durch Geb. Nr. 48 ^a	—	14	17					
						—: —	—	—	09					
						—: —	—	—	24					
						—: —	—	14	50					
126			19	16	<i>Christof Schmidt, Bauer.</i>	XV 126 Acker am Dorf, überbaut durch Geb. Nr. 48	—	19	01					
						—: —	—	—	15					
						—: —	—	19	16					
			50	40		—: —	—	50	40					

Bemerkung: In sinngemäßer Weise ist bei Verwendung des Meßurkunden-Formulars Beilage XXIII der technischen Anweisung zu verfahren.

Stuttgart, den 21. Dezember 1903.

Stumpf.

Nr. 12303.

Erlaß des R. Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 21. Dezember 1903,
betreffend

die Beschreibung von Gewässern und Wasserbauten in Meßurkunden.

An die R. Oberämter.

Bezüglich der Handhabung der Vorschriften in § 34 Abs. 4 Ziff. 2 der technischen Anweisung für die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 19. Januar 1895, A. Bl. d. St. R. S. 121, werden mit Genehmigung der R. Ministerien des Innern und der Finanzen nachstehende Erläuterungen gegeben.

Die Feststellung eines privatrechtlichen Eigentumsanspruchs an dem Bett eines öffentlichen Gewässers in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900, Reg. Bl. S. 921, hat nach den Vorschriften der im Anhang abgedruckten Verfügung des R. Justizministeriums vom 18. Oktober 1901 zu erfolgen, und es sind die im Privateigentum stehenden einzelnen Teile des Betts eines öffentlichen Gewässers nach § 2 dieser Verfügung in das Grundbuchheft des betreffenden Eigentümers einzutragen.

Soweit hienach ein Eigentumsrecht an dem Bett eines öffentlichen Gewässers begründet ist, haben die beteiligten Grundeigentümer oder deren Vertreter in den Meßurkunden über Veränderungen an öffentlichen Gewässern, beziehungsweise an den an solche Gewässer angrenzenden Grundstücken das neue Flächenmaß unterschriftlich anzuerkennen.

Soweit ein Privateigentum an dem Bett eines öffentlichen Gewässers nicht besteht, ist eine Anerkennung des neuen Flächenmaßes in den Meßurkunden nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Beschreibung von Brücken, Stegen, Wehren, Schleusen und sonstigen Wasserbauten, welche in dem Bett öffentlicher Gewässer errichtet werden und Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen sind, finden die in dem Erlaß vom 21. Dezember 1903 Nr. 12302, A. Bl. S. 166, gegebenen Bestimmungen betreffend die Überbauung fremden Eigentums sinngemäße Anwendung.

Die Bestimmung des § 34 Abs. 5 der technischen Anweisung vom 19. Januar 1895 tritt, soweit sie sich auf die Feststellung der Eigentumsverhältnisse an Gewässern bezieht, hienach außer Wirkung.

Im Anschluß an das Vorstehende werden in Anlage 1 die Art. 1 und 7 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 und in der Anlage 2 die Bestimmungen der Verfügung des R. Justizministeriums vom 18. Oktober 1901 zur Kenntnis der Bezirksgeometer und Katastergeometer gebracht.

Die Oberämter werden beauftragt, den Bezirksgeometerstellen, Gemeindebehörden und Katastergeometern je ein Exemplar dieses Amtsblattes zuzustellen.

Stuttgart, den 21. Dezember 1903.

Stumpf.

Auszug

Anlage 1

aus dem

Wassergesetz vom 1. Dezember 1900, Reg.Bl. S. 921.

Art. 1.

Die in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließenden Gewässer, sowie diejenigen Seen, welche einen in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf haben, sind öffentliche Gewässer.

Die öffentlichen Gewässer sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes dem Gemeingebrauch unter Aufsicht der Staatsgewalt überlassen.

Wohlerworbene Rechte einzelner an diesen Gewässern, mögen sie auf dem öffentlichen oder auf dem Privateigentum beruhen, bleiben, soweit nicht Art. 7 etwas anderes bestimmt, als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes mit unverändertem Inhalt bestehen. Ihre Ausübung unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 7.

Das Bett der öffentlichen Gewässer ist als eine dem öffentlichen Gebrauch dienende Sache dem Privateigentum entzogen. Doch wird durch die Anlage künstlicher Wasserläufe, wenn sie nicht das natürliche Bett eines Wasserlaufs zu ersetzen bestimmt sind, und durch die Anlage künstlicher Seen das Eigentum an dem Grund und Boden, auf welchem sie hergestellt werden, nicht berührt.

Soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Eigentumsrecht an dem Bett eines öffentlichen Gewässers begründet ist, bleibt dasselbe aufrecht erhalten.

Die Grenze zwischen dem Bett und den Ufern der öffentlichen Gewässer (die Uferlinie) wird durch denjenigen Wasserstand bestimmt, welcher der regelmäßig wiederkehrenden Anschwellung der Gewässer entspricht.

Die Uferlinie wird, soweit ein Anlaß hierzu vorliegt, festgesetzt und erforderlichen Falls in angemessener Weise bezeichnet. Zuständig hierzu ist die Kreisregierung. Vor der Festsetzung sind die beteiligten Ufereigentümer und Unterhaltungspflichtigen zu hören. Gegen die Verfügung der Kreisregierung findet die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des letzteren bei dem Zutreffen der Voraussetzungen des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485) die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Verfügung des Justizministeriums vom 18. Oktober 1901,

Anlage 2.

betreffend

den Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900.

Zur Vollziehung des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.Bl. S. 921) wird in Betreff der grundbuchmäßigen Behandlung der öffentlichen Gewässer hiemit Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Soweit öffentliche Gewässer (Art. 1 Abs. 1 des Wassergesetzes) in dem bisherigen Güterbuch Aufnahme gefunden haben, sind die in den Einträgen als Eigentümer bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen, beziehungsweise deren Vertreter, durch das betreffende Grundbuchamt zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob ihnen ein in seiner Entstehung nachweisbarer privatrechtlicher Eigentumsanspruch an dem Bett des auf ihren Namen eingetragenen öffentlichen Gewässers zustehe, und soweit dies nicht der Fall, ob sie bereit seien, eine Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung des eingetragenen Eigentums zu beantragen.

§ 2.

Soweit die in § 1 angeordneten Aufforderungen nicht zur Stellung eines Antrags auf Löschung des eingetragenen Eigentums führen, sind die einzelnen Teile des Bettes eines öffentlichen Gewässers, welche selbständige Grundstücke bilden, als solche, und zwar, sofern nicht aus besonderen Gründen das Realformular angewendet wird, in das Grundbuchheft des betreffenden Eigentümers umzuschreiben. Teile des Bettes, welche Bestandteile angrenzender Grundstücke sind, werden bei diesen eingetragen. In den beiden vorgenannten Fällen ist in Abteilung I Spalte 4 (beziehungsweise bei Anwendung des Realformulars: Spalte 3), das Grundstück oder der betreffende Teil desselben als Bett eines öffentlichen Gewässers unter Beisetzung des Namens des betreffenden Flusses, Kanals u. s. w. zu bezeichnen, während ein Eintrag des öffentlichen Gewässers in Abteilung II unterbleibt.

Öffentliche Gewässer der vorbezeichneten Art, welche vor Erlassung dieser Verfügung bereits in anderer Weise umgeschrieben sind, werden entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nochmals umgeschrieben.

§ 3.

In allen Fällen, in welchen ein öffentliches Gewässer im bisherigen Güterbuch ohne Bezeichnung eines Eigentümers eingetragen ist, oder in welchen die in § 1 angeordnete Aufforderung zur Löschung des eingetragenen Eigentümers führt, haben die Grundbuchämter die im Grundbuch eingetragenen Gewässer solcher Art dem zuständigen Oberamt mit dem Anheimgen nanhaft zu machen, den Antrag auf Ausscheidung dieser öffentlichen Gewässer aus dem Grundbuch zu stellen.

§ 4.

Soweit in Betreff öffentlicher Gewässer, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, gemäß § 90 G.B.O. vergl. mit § 4 der K. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 30. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 540), seitens eines angeblichen Eigentümers im Wege des Berichtigungsverfahrens ein Antrag auf Eintragung gestellt werden sollte, ist gemäß den Vorschriften des § 5 der genannten K. Verordnung und gegebenen Falls gemäß § 2 dieser Verfügung zu verfahren. Vor der Eintragung ist jedoch stets das zuständige Oberamt zu hören.

§ 5.

Kommen gemäß den Bestimmungen in Art. 10, 12 oder 13 des Wassergesetzes neue Grundstücke zur Entstehung, so ist bei der Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch entsprechend der Vorschrift in § 5 der K. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 30. Juli 1899 zu verfahren. Vor der Eintragung ist stets das zuständige Oberamt zu hören.

§ 6.

Flußbauten und andere Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer (Art. 8 des Wassergesetzes) sind bei demjenigen Grundstücke mitaufzuführen, dessen Bestandteil sie sind. Wenn solche Anlagen Bestandteile verschiedener Grundstücke sind, finden die für die Eintragung gemeinschaftlicher Höfe und Winkel geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

Flußbauten und andere Anlagen im Bette eines öffentlichen Gewässers, welche nicht Bestandteile eines Grundstücks sind, werden nicht in das Grundbuch eingetragen.

§ 7.

Soweit über die Anwendung der Bestimmungen in §§ 1—6 in einzelnen Fällen Zweifel entstehen, haben die Grundbuchbeamten das vorgesetzte Amtsgericht um Belehrung zu ersuchen.

Stuttgart, den 18. Oktober 1901.

Breitling.